

Deponiegasvertrag

Zwischen

Stadt Fürth
vertreten durch das Referat 3
Abfallwirtschaft

im folgenden – Stadt – genannt

und

infra fürth gmbh

im folgenden - infra – genannt

gemeinsam Vertragsparteien genannt

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Abnahme und Verwertung des Deponiegases der Mülldeponie Atzenhof.

Die Stadt betreibt in der Vacher Straße in Fürth die Abfallbeseitigungsanlage Atzenhof (ABA). Die Mülldeponie der ABA ist mit einer Entgasungsanlage ausgerüstet. Das hier entstandene Deponiegas wird über eine Leitung von der Verdichterstation auf dem Gelände der ABA zum ca. 800m entfernten Heizwerk „Vacher Straße“ der infra fürth gmbh transportiert und dort zur Fernwärmeerzeugung eingesetzt.

Der Aufstellungsort der Deponiegasfackelanlage inkl. Abgaswärmetauscher ist beim Heizwerk Vacher Straße (Hausnummer 275, Flur Nr 935-1, Gemarkung Unterfarnbach). Das Grundstück steht im Eigentum der infra.

Die beim Betrieb der Fackelanlage entstehende Abwärme wird in das Fernwärmenetz eingespeist.

Mit Verwaltungsvereinbarung vom 11.02.1993 / 30.03.1993 wurde bereits die Abnahme und Verwertung des Deponiegases geregelt. Diese wurde seitens der Stadt Fürth am 09.04.2010 gekündigt. Aufgrund der nachlassenden Gasqualität des erzeugten Deponiegases sowie des altersbedingten Erneuerungsbedarfs des Blockheizkraftwerkes (BHKW) wird die damalige Verwaltungsvereinbarung in Form dieses Vertrages neu gefasst und ersetzt. Anstelle eines BHKW's soll nun eine Deponiegasfackelanlage mit Wärmetauscher eingebaut werden.

§1 Vertragsgegenstand

1) Deponiegaslieferung

Die Stadt liefert an die infra Deponiegas aus dem ehemaligen Müllberg Atzenhof. Die gelieferte Gasqualität und die Gasmenge ergibt sich aus dem Entgasungskonzept aus der Anlage 1.

Übergabe des gelieferten Gases erfolgt an der Deponiegasrohrleitung an der Grundstücksgrenze Heizwerk Vacher Straße.

2)

Die Stadt überträgt das Eigentum an dem bereits bestehenden BHKW und der hierin befindlichen Gebäudehülle auf die infra. **Die Ablöse für die Gebäudehülle beträgt 25.000 €**

Die genauen Umrisse ergeben sich aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 2).

Die Übergabe erfolgt am **01.02.2011**.

Mit der Übertragung gehen die laufenden Betriebs- und Unterhaltsverpflichtungen auf die infra über.

Die infra verpflichtet sich, die notwendigen Kosten für die Errichtung einer Fackelanlage, die Demontage und Entsorgung der Altanlage zu übernehmen. Die anzuschaffende Fackelanlage erfolgt durch und auf Kosten der infra. Sie trägt auch die zukünftig laufenden Unterhaltskosten.

Die hierzu notwendige Erneuerung der Verdichterstation am Deponieberg wird gesondert geregelt. Die Beauftragung des „Angebot zum Bau einer Fackelanlage mit Wärmetauscher im Heizwerk Vacher Straße“ ist die Grundlage zu diesem Deponiegasvertrag.

§2 Vergütung

1. Lieferung Deponiegas: Die Lieferung und Abnahme des Deponiegases erfolgt unentgeltlich.
2. Übertragung BHKW mit Gebäudehülle: Die infra zahlt an die Stadt für die Übertragung des Alt-BHKW's und der Gebäudehülle einen Preis in Höhe von **25.000,00€**
3. Pauschalvergütung: Die Stadt verpflichtet sich an die infra eine jährliche Vergütung von

15.000,00€/ Jahr

zu entrichten (Deponiegasverwertungspauschale). Diese Pauschale deckt im Wesentlichen die Personalkosten für den Betrieb und Wartung der Fackelanlage.

4. Zahlungsweise:

Die Zahlung der Deponiegasverwertungspauschale hat zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum 31.12 eines Jahres an die infra zu erfolgen.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug.

§3 Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag tritt am 01.02.2011 in Kraft. Die Vertragslaufzeit von 10 Jahren und die Zahlung der Pauschalvergütung beginnen erst nach erfolgter Inbetriebnahme der Anlage. Das Inbetriebnahmeprotokoll, aus dem der Beginn der Vertragslaufzeit hervorgeht, wird diesem Vertrag als Anlage 3 beigelegt. Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich oder in Textform von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Betriebskonzept

1. Die Fackelanlage wird auf eine Feuerungswärmeleistung von 340 kWh ausgelegt. Sie benötigt für den Vollastbetrieb ca. 85 m³/h Deponiegas. Die Nutzungsdauer der Fackelanlage hängt entscheidend von der gewinnbaren Deponiegasmenge ab. Nach den vorliegenden Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass die Fackelanlage ca. 10 Jahre betrieben werden kann. Als Grundlage dient das Entgasungskonzept vom März 2008 erstellt vom Ing. Büro AU Consult GmbH (Anhang 1). Die infra übernimmt hierfür keine Gewähr.
2. Die Abnahmeverpflichtung ruht bei Störungen an der Fackelstation oder im Strom- bzw. Fernwärmenetz.

§4 Steuern

Alle in der Vereinbarung genannten Beträge verstehen sich als Nettoentgelt im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Hinzu kommt noch die Mehrwertsteuer in Ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

§5 Schlussbestimmungen

Der Vertrag tritt am 01.02.2011 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich geschlossen worden sind. Dies gilt auch für eine Veränderung des Schriftformerfordernisses.

Die Vertragspartner sind berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners diesen Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Rechtsnachfolger nicht die Gewähr für die Erfüllung dieses Vertrages leistet.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervor die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche Bestimmung vereinbart werden, die im Rahmen des rechtlich zulässigen nach Form, Inhalt, Zeit und Geltungsdauer dem am nächsten kommt, was nach wirtschaftlichem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung von den Vertragsparteien ursprünglich gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung.

Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Fürth ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Fürth, den

Stadt Fürth

infra fürth gmbh